

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 1999 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 1997 (Nr. 18)  
– Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Juni 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1371 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis 30. Juni 2008 erneut über den Sachstand zur Reform der Grundsteuer zu berichten.

#### Bericht

Mit Schreiben vom 6. Juni 2008 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium ergänzend zu seinem Schreiben vom 23. März 2006 auf Drucksache 14/1079 wie folgt:

Zu 2.:

Die Finanzminister der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern haben im Auftrag der Länder-Finanzminister einen gemeinsamen Bericht zur Reform der Grundsteuer erstellt und am 29. Januar 2004 den Finanzministern der Länder vorgelegt. Bezüglich des Inhaltes und dem weiteren Verlauf wird auf die Mitteilung der Landesregierung vom 23. März 2007, Drucksache 14/1079, verwiesen.

Zwischenzeitlich hat die Arbeitsgruppe „Reform der Grundsteuer“ mehrmals getagt und Teile eines Arbeitsentwurfs zur Grundsteuerreform erstellt. Im Verlauf dieser Arbeiten musste sich die Arbeitsgruppe auch mit den Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 bezüglich der Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts auf die Reform der Grundsteuer auseinandersetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss die erbschaftsteuerrechtlichen Tarifvorschriften (§ 19 ErbStG) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG mit der Verfassung für unvereinbar erklärt, da für alle Vermögensarten ein einheitlicher Steuersatz zur Anwendung kommt, obwohl wesentliche Gruppen von Vermögensgegenständen nicht mit einem an den gemeinen Wert angenäherten Steuerwert in die Bemessungsgrundlage eingehen. Das Gericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, die Vermögensbewertung bis zum 31. Dezember 2008 neu zu regeln.

Auf der Basis der von einer Politischen Arbeitsgruppe unter der Leitung des hessischen Ministerpräsidenten Koch und Bundesfinanzminister Steinbrück vorgeschlagenen Eckpunkte hat das Bundeskabinett am 11. Dezember 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts beschlossen. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundesrat steht noch aus.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer könnte möglicherweise auch Auswirkungen auf die Neuregelung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer haben. Die politische Arbeitsgruppe „Reform des Bewertungsrechts“ für Erbschaftsteuerzwecke hat jedoch mittlerweile die Auffassung vertreten, dass die Arbeiten zur Neubewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer vorrangig seien und nicht mit Fragen der Grundsteuerreform belastet werden sollen.

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren zur Erbschaftsteuerreform andauert, hat Thüringen mit Schreiben vom 4. April 2008 das Bundesfinanzministerium um Forcierung der Arbeiten zur Grundsteuerreform gebeten. Dieser Bitte hat sich Hessen angeschlossen.

Die Antwort des Bundesfinanzministeriums steht noch aus. Baden-Württemberg wird seine Haltung von der Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums und dem zeitlichen und sachlichen Fortgang der Erbschaftsteuerreform abhängig machen.